**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner
**Herausgeber:** Escher; Usteri
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 353.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und außer Bern portofrey 5 Fr. 5 bz.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 9 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 20 Praireal IX.

## Gesetzgebender Rath, 25. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommißion über die Versteigerung der Nationalgüter im Cant. Linth.

### Distrikt Glarus.

Die Mühlehausern Wiese bey Nefels von Kl. 2000: gesch. 2360, verk. 3230, überl. 870 Fr.

### Distrikt Werdenberg.

8 Mannsmaad Strohrieth, der rauhe Forst genannt: gesch. 305, verk. 756 3. 6., überl. 451 Fr. 3 bz. 6 rp.

Die Wiesen Wetti genannt, Kl. 4752: gesch. 610, verk. 727 2. 7., überl. 117 Fr. 2. 7.

7 Mannsmaad Strohrieth, Galgenmaad genannt: gesch. 457, verk. 599. 2. 7. überl. 142 Fr. 2. 7.

6 Mannsmaad Strohrieth, Saxerrieth genannt: gesch. 457, verk. 512 überl. 55 Fr.

8 Mannsmaad Strohrieth, Senwalder Mäder genannt: gesch. 762, verk. 1221 8. 1., überl. 459 Fr. 8. 1.

Unter Egarten 1826 Kl. Wiesen, 8700 Kl. Acker: gesch. 3782, verk. 3425 4. 5., mindergel. 356 Fr. 5. 5. Die Schatzung sey zu hoch; der Ertrag gering, die Haag Beschwerden beträchtlich.

4 Mannsmaad Strohrieth, Grabser Kieth genannt: geschäzt 553 6., verk. 916 3. 6., überl. 362 Fr. 7. 6.

Ober Egerten eine Wiese, Kl. 833: geschäzt 872, 5. verk. 1092 3. 6., überl. 219 Fr. 8. 6.

2 Mannsmaad Strohrieth, Waibel Gräbli genannt: geschäzt 463 4., verk. 759 2. 7., überl. 322 Fr. 8. 7.

1 Mannsmaad Strohrieth, Buchser Wiese genannt: gesch. 112, verk 180 3. 6., überl. 68 Fr. 3. 6.

1/2 Mannsmaad Strohrieth, Buchserwies genannt: gesch. 91, verk. 104 7. 2., überl. 13 Fr. 7. 2.

1 Mannsmaad Strohrieth, Waibel Bühl genannt zu Warthau: gesch. 87, verk. 183 2. 7., überl. 95 Fr. 2. 7.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Die Schloßgüter von Attalans im Canton Freyburg, kamen sämtlich in die Steigerung. Von 21 besondern Stücken wurden aber bloß 9 von der Vollziehung zur Ratifikation vorgetragen.

Dieser Umstand erwekte bey Ihrer Finanzcommißion die Besorgniß, es möchten vielleicht unter diesen Stücken sich solche befinden, deren Veräußerung für die beybehaltenen Güter von großem Nachtheil seyn dürfte. Sie hatte sich daher die Freyheit genommen, Ihnen B. G. anzurathen, sowohl in dieser Rücksicht als aber wegen der Verminderung des Pachtzinses, Erkundigung einzuziehen, und der Erfolg beweist, daß ihre Vermuthung nicht ungegründet war. Es ergiebt sich nemlich aus den eingezogenen Berichten, daß die Veräußerung von vier aus diesen zur Ratifikation vorgeschlagen gewesenen Stücken, sehr nachtheilig seyn würde, so daß jezt die Vollziehung selbst auf deren Verwerfung anträgt. Bey 5 Stücken hingegen verbleibt sie auf ihrem ehevorigen Ratifikations-Vorschlag. Mit diesem stimmt auch ihre Finanzcommission überein, da einige dieser Stücke schlecht, von den übrigen Gütern abgesondert, oder gar weit davon entfernt, und ohne Nachtheil derselben verkauft werden können, übrigens dann einen guten Preis gegolten haben. Für die Nation sind sie von so wenigem Werthe, daß die übrigen Schloßgüter ohne dieselben eben so gut sollen verpachte werden können, als jezt mit denselben geschehen ist.

Die Commißion räth deßnahen zur Ratifikation folgender Verkäufe:

Canton Freyburg. Distr. Chatel St. Denis.

1. Ein Stück Land von den Schloßgütern von Attalans, es Palmeires genannt, etwas über eine halbe Juchart haltend: geschäzt 40, verk. 70, überl. 30 Fr.

2. Ein Stück Matland mit einer Scheuer, au Preis

oder au Clos de la Cigogne genannt, bey 12. Juch. gesch. 4800, verk. 8000, überl. 3200 Fr.

3. Ein Stück Land, gegen 2 Juch. groß, au Plan d'Attalans genannt: gesch. 200, verk. 202, überl. 2 Fr.

4. Ein Stück Land hinter Corsalles genannt, à la fin de Chamogne genannt: geschäzt 400, verk. 523, überlöst 123 Fr.

5. Ein kleines Stück Moosland, es Buttiers genannt, welches unvertheilt mit einem Bürger von Attalans besessen wird: gesch. 108, verkauft 108 Fr.

Von jenen 9 Stücken wären zu verwerfen:

Nr. 6. Un près en la Coulaz: gesch. 250, verk. 300, überl. 50 Fr.

Nr. 10. Un mas de terre en la Bottaz: gesch. 1050, verk. 1254, überl. 204 Fr.

Nr. 12. Un Champ en la grande fin: gesch 1120, verk. 1400, überl. 280 Fr.

Nr. Un mas de terre en l'Epinaz: gesch. 1400, verk. 1600, überl. 200 Fr.

Außer dem bleiben unverkauft die 12 übrigen nie zur Ratifikation vorgeschlagenen Stücke dieser Domaine.

---

Die Finanzcommißion räth zu folgendem Decret, das für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 16. April 1800 u. s. w., verordnet:

Im Distrikt Gilgenberg.

Die Schloßgüter von Gilgenberg, bestehend in drey kleinen Gebäuden, als dem Roßstock, dem Kornstock und dem sogenannten Hühnerhäusli, sodann in 37 1/2 Juch. Mattland und 54 3/4 Juch. Ackerland, sind um die Summe von 15008 Fr. verkauft.

---

Diese auf Fr. 8000 geschäzten Güter haben in der zweyten Steigerung mehr nicht als Fr. 12272 gegolten. Der Vollz. Rath veranstaltete daher eine dritte Steigerung. An dieser betrug der stückweise Verkauf Fr. 13942. Samethaft aber galten diese Güter Fr. 15008, so daß sich eine Ueberloosung von Fr. 7008 erzeugt.

Weil nun viel schlechtes Land darunter begriffen ist, diese Güter auch ihrer hohen Lage wegen, von keinem großen Werthe sind, sich seit drey Jahren schon verschlimmert haben, und nicht leicht eine vortheilhaftere Veräusserung sich darbieten dürfte, so wird die Ratifikation dieses Domaineverkaufs vorgeschlagen, und auch von der Finanzcommißion angerathen.

Die Finanzcommißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Die Gemeindsverwalter von St. Branchier im Cl. Wallis, suchen um die Bewilligung an, den Antheilhabern an den dortigen Gemeindsgütern, deren Zahl aus gerade 100 Hausvätern bestehe, wegen des durch die Kriegsereignisse erlittenen sehr beträchtlichen Schadens, eine Summe von 200 Fr. auf jeden Kopf, aus dem Gemeindsgut zutheilen zu dürfen.

So geneigt der gesetzgebende Rath ist, diesen so stark mitgenommenen Bürgern, zu einigem Ersatze ihres erlittenen Verlustes die verlangte Erlaubniß zu ertheilen, so findet er doch wesentlich nothwendig, vorerst noch mehrere Auskunft über dieses Begehren zu erhalten.

Er wünscht nemlich zu vernehmen, wie hoch sich die sämtlichen Gemeindsgüter von St. Branchier ansteigen? worin selbige bestehen: ob in Gütern oder Capitalien? von welcher Art diejenigen seyen, welche jezt angegriffen werden sollten? ob nicht hinwieder etwann Schulden auf diesen Gütern haften, und wie hoch sich alle Paßiv-Capitalien dieser Gemeinde belaufen mögen? welches sonst die Bestimmung dieser Gemeindsgüter gewesen sey, von wem sie benuzt worden? ob nur von den in der Gemeinde Angesessenen oder auch von den Abwesenden?

Sodann wird bey der Petition der Gemeindskammer der Beschluß der Generalversammlung der sämtlichen Antheilhaber vermißt; auch heißt es nicht einmal, daß die Antheilhaber eine solche Theilung verlangten, und darüber einen Beschluß abgefaßt hatten. Die Sache ist aber von der Wichtigkeit, daß man über den Willen der Generalversammlung nicht im Zweifel gelassen werden soll. Der gesetzgebende Rath findet daher nothwendig, daß eine solche Generalversammlung abgehalten und in derselben ein förmlicher Beschluß über das ihm vorgetragene Begehren genommen werde. Sollte es sich dann ergeben, daß einer oder mehrere Bürger sich dem Vortrage der Gemeindsverwaltung, es sey in der Hauptsache oder in einem einzelnen Theile desselben widersetzen würden, so müßten diesen ihre Weigerungsgründe abgefodert und mit dem Begehren selbst hieher übermacht werden. Endlich sollte auch einberichtet werden, ob von diesen Antheilhabern an den Gemeindsgütern etwelche abwesend seyen, und wie es mit denselben gehalten seyn solle? ob ihnen nemlich, gleich den Eingesessenen, ebenfalls eine Summe von Fr. 200 zugedacht werde, oder ob man dieselben davon ausschliessen wolle?

Ueber das alles B. Vollz. Räthe belieben Sie Erkun-

digung einzuziehen und das Resultat dem gesetzgebenden Rath mitzutheilen.

Die gleiche Commißion erstattet folgenden Bericht:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath durch seine Botschaft vom 16. d., ertheilt Ihnen einen neuen Bericht über das Ansprechen des Armenguts zu Bruggen an das Kloster St. Gallen, und fügt demselben seine Bemerkungen bey, über die in Ihrer Botschaft vom 14. d. enthaltene Einladung, die 35 an dem bemeldten Armengut theilhabenden Gemeinden, lieber durch Verpfändung als durch Veräußerung St. Gallischer Klostergüter, um ihre Anfoderungen zu beruhigen. Diese Bemerkungen sind folgende:

Zur Verpfändung werde das doppelte Equivalent der bestimten Besitzungen um so eher auszusetzen erfodert, als sie gröstentheils in werthlosen Gebäuden bestehen, so daß bey einer so großen Schuldenlast des Klosters St. Gallen, eine so beträchtliche Hypothek äußerst schwer fallen, und auf künftige Zeiten alle Veräußerungsentwürfe erschweren würde.

Durch diese Verpfändung wäre dem Armengut nicht geholfen, nur sein Capitalanspruch wäre gesichert und keineswegs die richtige Bezahlung der jährlichen Zinsen, die um so steißiger bezahlt werden müssen, da sie den 35 Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen, wegen dem Mangel anderer Hilfsquellen unentbehrlich werden. Eine so richtige Verzinsung sey in den gegenwärtigen Zeitläuffen äußert zweifelhaft, da der Fall sich in dem noch unbeendigten Drang der öffentlichen Angelegenheiten öfters eintreffen könnte, die für Zinse bestimmte Gelder, zu Stillung unvermutheter und gebieterischer Bedürfnisse zu verwenden.

Endlich seyen die zum Verkauf vorgeschlagenen Güter, von einer so niedrigen Ertragenheit, daß diese nicht verhoffen lasse, auch nur die Hälfte der an das Armengut abzurichtenden schuldigen jährlichen Zinsen abtragen zu können.

Der Vollz. Rath, aus diesen und andern Gründen bewogen, glaubt nun Ihnen B. G., den alternativen Antrag seiner ersten Botschaft vom 8. April, nochmal empfehlen zu sollen, und ersucht Sie Ihre Berathschlagung mit Dringlichkeit vorzunehmen.

Ihre Finanzcommißion fand nun bey nochmaliger näherer Untersuchung dieses Gegenstandes, die Bemerkungen des Vollz. Raths allerdings richtig, und stimmt sonach zum ersten Rapport der Mehrheit, nach welchem sie die Ehre hat, Ihnen wiederholt anzurathen, die in demselben enthaltenen Besitzungen der gesetzlichen Versteigerung auszusetzen.

Bey diesem Anlaß glaubt aber Ihre Finanzcommission, Ihnen bemerken zu müssen, daß es wegen der grossen Schuldenlast des Klosters St. Gallen schicklich wäre, einen vollständigen Etat über den Vermögenszustand dieses Klosters zur künftigen Richtschnur einzuziehen, und rathet daher Ihnen, B. Gesetzgeber, folgende Botschaft an den Vollz. Rath abgehen zu lassen:

B. Vollz. Räthe! Der gesetzgebende Rath hat aus Anlaß der Berathschlagung über den in Ihrer zweyten Botschaft vom 16. April wiederholten alternativen Antrag, zu Berichtigung der Ansprache des Armenguts zu Bruggen an das Kloster St. Gallen, die Nothwendigkeit eingesehen, zu künftiger zweckmäßiger Besorgung der St. Gallischen Klostergüter, eine vollständige Kenntniß seines Vermögenszustandes zu haben; der gesetzgebende Rath ersucht Sie daher, B. Vollz. Räthe, einen vollständigen Etat aller St. Gallischen Klostergüter, ihres wirklichen jährlichen Abtrags und aller seiner verschriebenen und unverschriebenen Schulden, mit Beysetzung der verfallenen Zinsen fürdersamst aufnehmen zu lassen und dem gesetzgebenden Rath einzusenden.

Der Rath verwirft dieses Gutachten und beschließt folgende Botschaft an den Vollz. Rath:

(Die Fortsetzung folgt.)

---

## Ankündigung einer Zeitung, unter dem Titel: Gemeinnützige helvetische Nachrichten.

Es mangelt würklich in der Schweitz nicht an politischen Zeitungen und Flugblättern, in welchen sowohl die in- und ausländischen Neuheiten des Tages verbreitet und oft seltsam genug von einem Blatt in das andere übertragen, als auch die Theorie der Grundsätze über alte und neue Staatsverfassungs-Formen und derselben Verwaltungsarten entwickelt, bestimmt oder bestritten werden.

Es mangelt aber an einem Blatte, durch welches dem Publikum die praktischen Erfahrungen von allem, was dasselbe am nächsten angehet und seine Berufsarten betrift, mittheilt, die neuen Grundsätze über das Ganze einer gesunden Staatswirthschaft, und die neuen Entdeckungen aus den Fächern der Landwirthschaft, Gewerben, Handwerken, Manufakturen, Fabriken, Handlung, Polizey, Cameral- und Finanzwissenschaften bekannt machet, solche prüfet, und derselben Anwendung auf unser Vaterland anzeiget.

Wir glauben daher dem Publikum einen Dienst zu erweisen, wenn wir eben in itzigem Zeitpunkte, wo das Vaterland zu seiner Erholung so vieler Hülfsmittel be-